

# **Sieben Anträge zur Mitgliederversammlung des Netzwerks Grundeinkommen am 3./4.Juni 2023 in Marl (8.5. 2023)**

## **Antrag 1**

**Antragsteller: Netzwerkrat des Netzwerks Grundeinkommen**

Titel: Änderung der Statute III bezüglich Stärke Netzwerkrat

Antrag: Die [Statute III Punkt 1](#) wird wie folgt geändert:  
geändert wird "Der Netzwerkrat besteht aus bis zu zwölf Personen zusammen, ..."  
in "Der Netzwerkrat besteht aus bis zu neun Personen, ..."

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein sehr großer Netzwerkrat hohe finanzielle Ausgaben verursacht und ineffizient ist.

## **Antrag 2**

**Antragsteller: Netzwerkrat des Netzwerks Grundeinkommen**

Titel: Ergänzung der Statute II bezüglich Erklärung Kandidatur für die Wahl des Netzwerkrates

Antrag: In [Statute II](#) wird ein neuer Punkt 5 eingeführt, der bisherige Punkt 5 wird Punkt 6.

"5. Wählbar für den Netzwerkrat sind Mitglieder des Netzwerks, deren Kandidatur dem Netzwerkrat spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform vorliegt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen. Die Kandidaturen sind umgehend, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen."

Begründung: Den Mitgliedern des Netzwerks muss ermöglicht werden, sich rechtzeitig über Kandidaturen zur Wahl oder Nachwahl des Netzwerkrats zu

informieren, um rechtzeitig die Stimmenscheidung zu überlegen und die Teilnahme an der MV und Wahl zu planen.

### **Antrag 3**

#### **Antragsteller: Netzwerkrat des Netzwerks Grundeinkommen**

Titel: Erweiterung der Statute II und Ergänzung der Wahlordnung des Netzwerk Grundeinkommen bzgl. der Möglichkeit der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung als Onlineversammlung

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Änderung in [Statute II Mitgliederversammlung](#)

von

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt und muss den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher auf der Website des Netzwerks und per E-Mail bekannt gegeben werden.

in:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt und muss den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher auf der Website des Netzwerks und per E-Mail bekannt gegeben werden.

Wenn aufgrund äußerer, nicht vom Netzwerk zu vertretender Umstände, die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen oder nicht vertretbar ist, kann die Mitgliederversammlung auch als Onlineversammlung durchgeführt werden. Onlineversammlungen müssen jedoch organisatorisch machbar, aus Mitteln des Netzwerks Grundeinkommen finanzierbar und rechtssicher durchführbar sein. Die Entscheidung darüber, ob die vorgenannten Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, trifft der Netzwerkrat spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Die Wahlordnung, siehe <https://www.grundeinkommen.de/netzwerk/statuten>, wird dementsprechend wie folgt in Punkt 1 ergänzt:

Bei einer online-Wahl wird ein online-Wahl Tool genutzt.

Begründung: Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass Situationen eintreten können, in denen die Mitgliederversammlungen des Netzwerks Grundeinkommen als Präsenzveranstaltung nicht möglich oder nicht vertretbar sind. Um die Handlungsfähigkeit der Mitgliederversammlung auch in solchen absoluten Ausnahmefällen zu erhalten, ist es sinnvoll, die formalen Voraussetzungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung als Onlineversammlung in den Statuten zu schaffen und die Wahlordnung zu ergänzen.

#### **Antrag 4**

##### **Antragsteller: Initiative Grundeinkommen Berlin**

Titel: UBIE-Mitgliedsbeitrag Supporter Fee zahlen

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Das Netzwerk Grundeinkommen zahlt 100 EUR/Jahr (Supporter Fee) als Mitgliedsbeitrag an das Unconditional Basic Income Europe (UBIE).

Begründung: Das Netzwerk Grundeinkommen ist Mitglied beim UBIE. Die Mitgliedsbeiträge beim UBIE sind 12 EUR/Jahr Reduced Fee, 60 EUR/Jahr Standard Fee und 100 EUR/Jahr Supporter Fee [www.ubie.org/join/](http://www.ubie.org/join/) bzw. UBIE Core Group Activity Report 2020-21 pdf-Seite 31 <https://drive.google.com/file/d/1PTt6nXVhnrO-mi0Y-bcQw-lc6W2LffQV/view> In der Netzwerkratsitzung vom 04.-05.03.2023 TOP 7 <https://www.grundeinkommen.de/21/03/2023/sitzung-des-netzwerkrats-vom-4-5-maerz-2023.html> hat der Netzwerkrat beschlossen den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auf 25 EUR/Jahr zu reduzieren. Dies sendet in mehrfacher Hinsicht ein falsches Signal. Das Netzwerk Grundeinkommen sollte die derzeit gültige Supporter Fee von 100 EUR/Jahr bis auf Weiteres zahlen. Sollten lediglich Kosten der Grund für die Reduzierung sein, wäre die Initiative Grundeinkommen Berlin bereit, bei der Finanzierung dieser Supporter Fee der nächsten 10 Jahre zu organisieren behilflich zu sein.

## **Antrag 5**

### **Antragsteller: Initiative Grundeinkommen Berlin**

Titel:

Änderung der Netzwerkrat-Wahlordnung zur Konkretisierung der Statuten I

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Die Wahlordnung für die Wahl des Netzwerkrats wird in Punkt 2. geändert von "2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und auf mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmzettel steht."

zu "2. Nicht gewählt ist, wer nicht auf mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmzettel steht. Sollten anschließend mehr Personen als Plätze zur Verfügung stehen, zählt für die Nichtwahl einer Person zuerst das erste Kriterium geschlechterparitätische Zusammensetzung bestmöglich bezogen jeweils auf die drei Kriterium-Eigenschaften Mann, Frau und Divers, gegebenenfalls sofern nötig zu Ungunsten von 'Mann'. Zur Bestimmung der Nichtwahl innerhalb der jeweiligen geschlechterspezifischen Kriterium-Eigenschaft zählt dann das zweite Kriterium Bundesland so dass Personen aus mehrfach vertretenen Bundesländern zuerst nichtgewählt werden. Zur Bestimmung der Nichtwahl innerhalb dieses bundeslandspezifischen Kriteriums zählt dann das dritte Kriterium Organisation so dass mehrfach vertretene Organisationen (innerhalb desselben Bundeslands und Geschlechts) vermieden werden sollten wobei 'keine' Organisation als Eine zählt. Erst wenn nach der Auswahl dieser drei Kriterien oder innerhalb dessen keine Entscheidung möglich ist, zählen die geringsten Stimmen zur Nichtwahl. Sollten auch die Stimmen identisch sein, wird gelost, sofern nicht die betroffenen Personen sich untereinander einig werden und ggf. freiwillig die Kandidatur zurückziehen. Das Geschlecht, Bundesland und Organisation sollten im Idealfall insofern bei der Bewerbung zur Netzwerkrat-Wahl gleich mit angegeben werden, können aber im Rahmen des Auswahlprozesses spätestens nachgereicht werden soweit nötig."

Begründung: Auch wenn bei bis zu 12 möglichen Netzwerkrat (NWR)-Mitgliedern gemäß III.1. Statuten, die zumindest das Quorum von 50% erfüllt haben müssen, es wohl bisher nie mehr gewählte NWR-Mitglieder (derzeit 7 Personen) als Plätze gab und somit der Antrag unnötig bzw. praktisch nicht relevant gewesen wäre, könnte

sich dies zukünftig ändern, wenn es andererseits Anträge gibt um die potentielle NWR-Mitgliederzahl zu verringern. Wenn es keine Anträge zur Reduzierung der potentiellen NWR-Mitgliederzahl gibt, steht dem nichts entgegen, diesen Antrag wieder zurückzuziehen um unnötige nicht praktisch relevante Scheindiskussionen zu vermeiden. Anderenfalls soll mit diesem Antrag die relevanten Statuten III.1. "Er soll geschlechter-, regional- und organisationsparitätisch zusammengesetzt sein." besser in der dies konkretisierenden NWR-Wahlordnung abgebildet werden. Rechen-Beispiel: 20 Kandidierende, wovon aber nur 9 Männer, 7 Frauen, 1 Divers das 50%-Quorum erreichten und 3 Personen nicht; dann wären bei derzeit 12 potentiellen NWR-Mitgliedern 5 Männer, 6 Frauen und 1 Divers drin (da Männer und Frauen mit je 6 nicht geht da insgesamt dann 13, geht das Ungleichgewicht zu Ungunsten von Männer gemäß Antrag, da mit paritätisch nicht gemeint ist, dass nur maximal 1/3 Männer, Frauen, Divers d.h. jeweils nur maximal 4 drin sein dürfen sondern dass bei Divers freigewordene 3 Plätze dann auf Männer und Frauen gleichverteilt werden), d.h. 4 Männer und 1 Frau könnten nicht gewählt werden; jeweils innerhalb der 9 Männer würde dann nach Bundesland ausgewählt werden, welches doppelt vertreten ist und dann innerhalb dieser Doppeltvertretenen Bundesländer dann nach Organisation so dass dann 4 Nichtgewählte Männer sich ergeben und wenn diese mehr oder irgendwo Gleichstand ist, die Stimmenanzahl bzw. Losen; analog zur Bestimmung der 1 nicht gewählten Frau von den 7 Frauen erstmal über doppeltvertretene Bundesländer, anschließend ggf. Organisation und falls dann immer noch nicht entschieden, dann über Stimmenanzahl oder Losen.

## **Antrag 6**

### **Antragsteller: Initiative Grundeinkommen Berlin**

Titel:

Änderung der Netzwerkrat-Wahlordnung zur Konkretisierung der Statuten II (Alternativ-Antrag zu "Änderung der Netzwerkrat-Wahlordnung zur Konkretisierung der Statuten I")

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Die Wahlordnung für die Wahl des Netzwerkrats wird um Punkt 4. ergänzt: "4. Ein das Quorum erreichtes aber aufgrund der Stimmenanzahl nicht gewähltes potentielles Netzwerkrat-Mitglied hat

die Möglichkeit, den Beweis zu erbringen, dass die relevanten Statuten III.1. "Er soll geschlechter-, regional- und organisationsparitätisch zusammengesetzt sein." durch diese Person besser erfüllt werden, indem diese Person ggü. einem anderen von dieser Person selbst ausgesuchten potentiellen Netzwerkrat-Mitglied in mindestens einem der 3 Kriterien besser geeignet ist ohne sich bei den anderen beiden Kriterien dabei jeweils als ungeeigneter herauszustellen. Für das geschlechterparitätische Kriterium gelten die Eigenschaften Mann, Frau und Divers. Für das regionalparitätische Kriterium zählen die Bundesländer. Für das organisationsparitätische Kriterium zählen nicht primär die Anzahl der Organisationen sondern die, die sonst nicht vorhanden wären. Die notwendigen Daten müssen auf Anfrage der Person durch die anderen potentiellen Netzwerkrat-Mitglieder im Regelfall noch während der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden; stellen diese dies nicht zur Verfügung gelten diese als nicht gewählt. Sollte der Beweis erbracht werden, ist diese Person Netzwerkrat-Mitglied und das andere ausgesuchte potentielle Netzwerkrat-Mitglied ist keines, hat aber wiederum selbst die Möglichkeit, den Beweis gegenüber die verbleibenden potentiellen Netzwerkrat-Mitglieder zu erbringen. In nicht zu erwartenden Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission bei der Auslegung einzelner Kriterien. Eine Abstimmung Seitens der Mitgliederversammlung über die finale Zusammensetzung ist nicht erforderlich."

Begründung: Falls der andere erste Antrag zu kompliziert ist, wäre das eine einfachere Variante, die einer einfachen Beweisführung des/der potentiell ausscheidenden Netzwerkrat (NWR)-Mitglied(er) bedarf. Dies kann dann von dem alternativ ausscheidenden NWR-Mitglied ebenfalls ggü. den anderen noch verbleibenden NWR-Mitgliedern erfolgen und insgesamt solange bis dann einer nicht mehr ein Kriterium verbessern kann ohne ein Anderes zu verschlechtern so dass dieses NWR-Mitglied nicht gewählt wird. Aus geschlechterparitätischer Sicht führt dies aber nicht zwingend zu einem besseren Ergebnis, denn bei 13 NWR mit 12 Männern und als 13. eine Frau und alle 13 aus verschiedenen Bundesländern würde die Frau trotzdem nicht reinkommen, da beim Kriterium Bundesland sie ein Bundesland gegen ein anderes Bundesland austauschen und dieses verschlechtern würde, d.h. sie könnte sich nur mit einem Mann in ihrem Bundesland oder mit einem Bundesland mit mindestens zwei Männern vergleichen so dass das Bundesland durch den Wechsel zu ihr nicht entfallen und sich nicht verschlechtern würde.

## **Antrag 7**

**Antragsteller\*innen: Elfriede Harth, Elisabeth Dörre, Eric Manneschmidt -  
Initiativgruppe Bedingungsloses Grundeinkommen Rhein-Main)**

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, folgendes Kriterium in die Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens (folgend: BGE) aufzunehmen:

- Das BGE wird per Volksentscheid beschlossen und seine Höhe in regelmäßigen Abständen per Volksentscheid festgelegt.

Begründung: Das BGE verändert das sozioökonomische System grundlegend. Zum ersten Mal wird der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Andererseits ist es auch mit einem nicht unerheblichen Finanzierungsaufwand verbunden. Aus diesen Gründen sollte der Entscheidung für ein BGE eine möglichst breite gesellschaftliche Debatte vorangehen und jeder Mensch (jedes Mitglied der Gemeinschaft) mitbestimmen. Das leistet nur die Direkte Demokratie wie wir sie auf Landes- und kommunaler Ebene und teilweise im Ausland (Schweiz) bereits kennen.

Es kommt hinzu, dass es keine objektiv richtige Höhe eines BGE gibt.

Wieviel Geld ein Mensch zu einem menschenwürdigen Leben braucht, ist eine normative Entscheidung, es wird dazu sicherlich verschiedene Meinungen geben. Aus diesem Grund muss die Bevölkerung über die Höhe des BGE entscheiden, keine Expertenkommission kann uns das abnehmen. Von manchen BGE-Skeptikern wird die Befürchtung geäußert, dass die politischen Eliten (Parlamentarier, Regierungen mit Parlamentsmehrheit) der Bevölkerung jederzeit die Daumenschrauben anziehen können, indem sie das BGE unter das Existenzminimum senken – oder im Gegenteil in Wahlkämpfen überreichlich Geschenke in Form eines zu hohen BGE austeilen. Diese Befürchtungen sind nicht ganz von der Hand zu weisen, daher gehört die Entscheidung über die Höhe des Grundeinkommens in die Hände derer, die es auch bezahlen müssen: nämlich der gesamten Bevölkerung.

Es bleibt anzumerken, dass das BGE auch gebraucht wird für die Direkte Demokratie (nicht nur umgekehrt), denn die Bürger\*innen müssen den Kopf frei und die Muße haben, um sich politisch zu informieren und das Gemeinwesen mitzugestalten. Das

BGE gehört zur Direkten Demokratie wie die Abgeordnetendiäten zum Parlamentarismus.